



**Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode**

Vorlage 16/21

A 07

Datum 18.06.2012
Seite 1 von 16

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
AG 2820 – III B 1

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Schriftliche Beantwortung der Fragen der CDU-Fraktion und der
Piraten-Fraktion bezüglich Gesetzentwurf zur Restrukturierung der
WestLB AG**

***3. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
NRW am 18. Juni 2012, TOP 1***

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 05.06.2012
habe ich zugesagt, die Fragen der CDU-Fraktion zum Gesetzentwurf
zur Restrukturierung der WestLB AG schriftlich zu beantworten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

I. Antworten zu dem Fragenkatalog der CDU-Fraktion

1. Wie soll die Finanzierung der Zahlungsverpflichtung zum 30. Juni in Höhe von 1 Milliarde Euro erfolgen?

Nachdem letztlich die Gespräche mit dem Bund hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten seiner Stillen Einlage in Höhe von 1 Milliarde Euro kein greifbares Ergebnis zugunsten des Landes NRW im Sinne eines Stundungseffektes ergeben haben, muss folglich der vollumfängliche Betrag zum 30. Juni 2012 durch das Land NRW zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes zur Restrukturierung der WestLB AG begründet das Parlament eine unmittelbare Verpflichtung des Landes NRW gegenüber der WestLB AG zur Zahlung von 1 Milliarde Euro im Wege einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft oder durch Einbringung einer stillen Einlage in die Gesellschaft bis zum 30. Juni 2012 in Erfüllung der Eckpunktevereinbarung.

Da durch das WestLB-Restrukturierungsgesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von 1 Milliarde Euro zugunsten der WestLB AG geschaffen wird, kann die tatsächliche Zahlung der Summe auf der Grundlage des Art. 82 Landesverfassung (LV) im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgen. Art. 82 LV ermächtigt ausdrücklich, gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen bzw. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen.

Die Finanzierung des Betrages erfolgt aktuell entsprechend der Zahlungsfälligkeit im Rahmen des Liquiditätsmanagements auf der Grundlage der für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Kreditermächtigungen. Zusätzlich wird der Betrag als Ausgabeposition im neuen Haushaltsentwurf 2012 veranschlagt werden. Ob und inwieweit diese Veranschlagung zu einer gegenüber dem bisherigen Haushaltsentwurf 2012 erhöhten Nettoneuverschuldung führen wird, lässt sich erst feststellen, wenn

sämtliche Haushaltspositionen in den Neuentwurf Eingang gefunden haben.

2. Die Nachbefüllung der Ersten Abwicklungsanstalt führt lt. Gesetzesbegründung zu einer Risikoerhöhung für die bereits bestehenden Garantien und die Verlustausgleichspflichten des Landes. In welcher Höhe? Ist die Prämisse der vorgesehenen Übertragung mit einem Abwicklungsergebnis von Null einzuhalten?

Zum Ausgleich der mit der Nachbefüllung einhergehenden Risikoerhöhung wird ein zusätzliches Eigenkapital von rund 1 Milliarde Euro erforderlich. Nur mit diesem Eigenkapital sind auf Grundlage der aktuellen Planungen bis 2027 aus heutiger Sicht alle erkennbaren Risiken abgedeckt. Unter Berücksichtigung des noch vorhandenen Eigenkapitals, den durch den Bund bereitgestellten Ziehungsrahmen von max. 330 Millionen Euro und den weiteren im Rahmen der Umsetzung der Eckpunktevereinbarung aktuell diskutierten Maßnahmen gehen die derzeitigen Planungen davon aus, dass über die gesamte Zeit positives Eigenkapital zur Verfügung steht. Unvorhergesehene Entwicklungen könnten jedoch dazu führen, dass zusätzliche Kapitalmaßnahmen erforderlich werden. Unabhängig davon ist aufgrund des bestehenden Haftungsmechanismus die fristgerechte Zahlungsfähigkeit für Verbindlichkeiten der Ersten Abwicklungsanstalt über die gesamte Abwicklungsperiode sichergestellt.

Das gilt auch unter Berücksichtigung der erst kürzlich getroffenen Entscheidung aller Beteiligten, das von der Helaba deselektierte Derivateportfolio mit einem Eigenkapitalbedarf von 230 Millionen Euro auf die Erste Abwicklungsanstalt zu übertragen, da die WestLB AG von diesem Betrag 80 Millionen Euro und die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände sowie das Land NRW einschließlich der beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände jeweils 75 Millionen Euro übernehmen.

- 3. In der 14. Legislaturperiode hatte die damalige Landesregierung für die Risiken aus dem Phoenix-Portfolio durch Bildung eines Sondervermögens Vorsorge i.H.v. 1,3 Milliarden Euro getroffen. Welche Vorsorgemaßnahmen plant die Landesregierung in Folge der Risikoerhöhung durch die Nachbefüllung der Ersten Abwicklungsanstalt?**

Etwaige Risikoerhöhungen sind nicht etatreif. Vorsorgemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Zudem dient das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ nach § 2 Absatz 1 Satz 5 Risikofondsgesetz „der kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Abdeckung möglicher Inanspruchnahmen aus diesen Garantien sowie den Verpflichtungen des Landes aus der beabsichtigten Auslagerung der nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche und Risikopositionen der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG sowie den Verpflichtungen aus der Übertragung oder Überführung des § 8-Portfolios in eine Maßnahme gemäß § 6a oder § 8a FMStFG oder der Übertragung an einen Dritten.“

- 4. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf geht hervor, dass die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf auch ein etwaiges Einwilligungserfordernis des Landtags zum Transformationsprozess der WestLB AG umfasst. Warum wurde kein entsprechender Passus in den Gesetzentwurf aufgenommen. Reicht ein Hinweis lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfs aus?**

Der letzte Absatz des Allgemeinen Teils der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG, der sich auf ein etwaiges Einwilligungserfordernis des Landtags zum Transformationsprozess der WestLB AG bezieht, hat lediglich klarstellenden, Transparenz schaffenden, aber keinen regelnden Charakter. Aus diesem Grunde bedarf es keiner Regelung der Einwilligung des Landesgesetzgebers zum Transformationsprozess der WestLB AG im Gesetzestext. Sie wäre auch im Rahmen des Gesetzestextes deplatziert, da eine Einwilligung des Landta-

ges geringeren Voraussetzungen unterliegt als die Verabschiedung eines Gesetzes durch den Landtag.

Der klarstellende Hinweis im Rahmen der allgemeinen Gesetzesbegründung ist § 65 Absatz 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) geschuldet. Er lautet: „Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Landtags veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.“ Dem Wortlaut nach ist die Vorschrift auf den Fall des Transformationsprozesses der WestLB AG nicht anwendbar. Zwar handelt es sich bei den Anteilen des Landes NRW an der WestLB AG um Anteile an einem Unternehmen mit besonderer Bedeutung, allerdings ist im Rahmen des Transformationsprozesses zum 30. Juni 2012 nicht geplant, diese Anteile zu veräußern. Im Gegenteil wird der Anteil des Landes NRW an der WestLB AG im Rahmen des Transformationsprozesses erhöht.

Da der Wortlaut des § 65 Absatz 7 LHO nicht einschlägig ist, würde man zu dem Ergebnis eines Einwilligungserfordernisses des Landtages im konkreten Fall nur im Wege einer analogen Anwendung der Vorschrift gelangen. Entscheidend für die Frage einer analogen Anwendung der Vorschrift muss sein, ob im konkreten Fall dem Budgetrecht des Parlamentes bereits auf andere Art und Weise als durch eine Einwilligung des Landtages Rechnung getragen wird. Dies ergibt sich aus § 65 Absatz 7 LHO unmittelbar, da nach seinem Wortlaut die Einwilligung des Landtages nicht erforderlich ist, wenn die Veräußerung im Haushaltsplan vorgesehen ist und damit die aus dem Budgetrecht resultierenden Beteiligungsrechte des Parlamentes gewahrt werden.

Der Gesetzentwurf enthält Ermächtigungsgrundlagen für alle auf Basis der Eckpunktevereinbarung vom 29. Juni 2011 vom Land NRW einzugehenden rechtsverbindlichen Zusagen, die haushaltswirksam werden können. Folglich bedarf es keiner analogen Anwendung der Vorschrift des § 65 Absatz 7 LHO auf den Transformationsprozess der WestLB AG.

Im Ergebnis ist somit der letzte Absatz des Allgemeinen Teils der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG lediglich als klarstellender Hinweis gedacht, dass der Zustimmung zum Entwurf des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB die Zustimmung zum Transformationsprozess der WestLB AG logischerweise immanent ist.

5. Nach dem Base-Case- bzw. Bad-Case-Szenario ergeben sich Transformationskosten, die das Eigenkapital der SPM-Bank übersteigen, von 450 Millionen Euro bzw. 1,65 Milliarden Euro. Wie ist die Eigentümerversantwortung des Landes konkret ausgestaltet? Haftet das Land für über die genannten Beträge hinausgehende Risiken? Kann die SPM-Bank in Insolvenz gehen?

In der Eckpunktevereinbarung vom 29. Juni 2011 wird die Eigentümerversantwortung für die SPM-Bank dem Land NRW zugeordnet, allerdings ohne den Begriff näher zu definieren. Dem Wortlaut nach ergibt sich aus dem Begriff der Eigentümerversantwortung die alleinige Verantwortung des Landes NRW für die Bank und ihre Mitarbeiter, die aus der künftigen Stellung als Alleinaktionär folgt, nicht aber eine vollumfängliche finanzielle Verantwortung des Landes NRW für die SPM-Bank. Vor diesem Hintergrund enthält der Entwurf des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG auch keine Ermächtigung zur Abgabe einer Patronatserklärung durch das Land NRW zugunsten der SPM-Bank. Die Haftung des Landes NRW für Transformationskosten der SPM-Bank beschränkt sich auf seine aktuellen Anteile am Eigenkapital/ Hybridkapital der WestLB AG und die in § 1 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Zahlung von 1 Milliarde Euro in 2012.

Nach dem Base-Case-Szenario, von dem ausgegangen wird, sollte die WestLB unter Einbeziehung sowohl ihres gesamten aktuellen Eigen- wie auch Hybridkapitals ohne weitere Stützungsmaßnahmen ihre Transformationskosten aus eigener Kraft abdecken können. Sollte das Bad-Case-Szenario eintreten, bedürfte es einer neuen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, um weitere Stützungsmaßnahmen des Landes NRW zu ermöglichen. Zwar ist der Eintritt des Insolvenzszenarios nicht erwünscht, aber er ist auf der Grundlage des aktuellen Gesetzesentwurfs, der keine

unbegrenzte Nachhaftung des Landes NRW für die SPM-Bank vorsieht, auch nicht unter allen Umständen ausschließbar. Dem Gesetzentwurf liegt das Verständnis zugrunde, dass im Falle des Eintritts des Bad-Case-Szenarios der Landesgesetzgeber unter sorgfältiger Abwägung aller Optionen seiner Verantwortung gerecht wird und eine der jeweiligen Situation angemessene Entscheidung treffen wird. Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren kann hingegen nicht allen Eventualitäten Rechnung getragen werden.

6. Eine Prämisse für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die Nullbewertung der Verbundbank. Wie ist der konkrete Verhandlungs-/Einigungsstand mit den Sparkassenverbänden?

Die Nullbewertung der Verbundbank ist nicht nur eine Prämisse der Eckpunktevereinbarung vom 29. Juni 2011, sondern auch eine Vorgabe des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011. Anderenfalls würden sich beihilferechtliche Implikationen aus der Übertragung des Verbundbankgeschäftes auf die Helaba ergeben.

Die anfangs bestehenden Differenzen in Bezug auf Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Verbundbank zwischen dem Land NRW, den nordrhein-westfälischen Sparkassenverbänden und der Helaba konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Aktuell steht noch das Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit der Unternehmensbewertung zu Null beauftragt wurde, aus. Es soll spätestens zum 30. Juni 2012 vorliegen.

7. Ist absehbar, dass Teile der WestLB AG noch verkauft werden können?

Derzeit laufen noch eine Reihe von Verkaufsverhandlungen bzw. diese stehen unmittelbar vor dem Abschluss. Sie betreffen vor allem Tochtergesellschaften der WestLB AG wie beispielsweise die Banco WestLB do Brasil, die WestLB Mellon Asset Management oder die WestLB Vostok. Darüber hinaus stehen der Verkauf eines Konsumentenkreditportfolios der readybank ag sowie eines

Portfolios von strukturierten US Finanzierungen (inkl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) unmittelbar vor der Vertragsunterzeichnung. Zudem befindet sich die Bank in konkreten Gesprächen über die Veräußerung von Zahl-/Kreditkartenportfolien.

8. Wie ist der aktuelle Sachstand zur WestImmo?

Es ist eine Übertragung der Aktien an der WestImmo auf die Erste Abwicklungsanstalt („Share Deal“) im Wege der Abspaltung geplant. Die derzeit laufenden Verkaufsverhandlungen in Sachen WestImmo werden aller Voraussicht nach nicht bis zum 30. Juni 2012 abgeschlossen werden können. Der vorgesehene Übertragungsweg ermöglicht der Ersten Abwicklungsanstalt eine geordnete Abwicklung der WestImmo in Form eines Verkaufs, so dass die derzeit laufenden Verkaufsverhandlungen weitergeführt werden können. Er entspricht auch dem Wunsch des Bundes zur Reduzierung der Verschuldensgrenzen.

9. Wie viel Personal wird zum 30. Juni 2012 in die SPM-Bank übergehen (aktiv/ passiv)?

Zu beachten ist, dass zwischen der WestLB AG und der SPM-Bank mit dem künftigen Firmennamen Portigon AG Rechtsträgeridentität besteht und damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht auf eine neue Gesellschaft „übergehen“, sondern unter dem neuen Firmennamen Portigon AG weiter beschäftigt werden.

Per Stichtag 31. Mai 2012 beschäftigt der WestLB-Konzern 4.015 Vollarbeitszeitkräfte. Eine Aussage bezüglich der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 01. Juli 2012 noch bei der WestLB AG beschäftigt sein werden, ist derzeit noch nicht abschließend möglich. Die Anzahl wird entscheidend davon abhängen, in welchem Umfang bis zu dem genannten Stichtag weitere Veräußerungen von Geschäftsaktivitäten möglich sein werden. Unter Berücksichtigung der Übertragung von voraussichtlich ca. 430 Vollarbeitszeitkräften (451 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) an die Helaba und der Übertragung der WestImmo auf die Erste Abwicklungsanstalt wird die WestLB AG/ Portigon AG zum Stich-

tag 30. Juni/ 01. Juli 2012 maximal ca. 3.200 aktive Vollarbeitszeitkräfte beschäftigen.

Die Anzahl der Pensionäre der WestLB AG lag zum letzten Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 bei rund 2.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in betrieblicher Freistellung lag bei rund 980. Größere Veränderungen bis zum Stichtag 30. Juni 2012 sind nicht zu erwarten.

10. Zahlt das Land Halteprämien? Wenn ja, in welcher Höhe?

Das Land NRW zahlt keine Halteprämien.

Die WestLB hat zur Sicherstellung der Umsetzung der Transformation und zur Reduzierung von operationalen Risiken im März 2012 ein Mitarbeiterbindungsprogramm implementiert. Ziel ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren vorzeitige Abwanderung zur Sicherung der operationalen Stabilität vermieden werden soll, an die Bank zu binden. Die Auszahlung der in Aussicht gestellten Halteprämien ist dabei auch an die Erreichung definierter Ziele geknüpft. Insgesamt haben weltweit rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine derartige Zusage erhalten. Die Bank hat im HGB-Jahresabschluss 2011 entsprechende Rückstellungen für die voraussichtlichen Kosten i.H.v. 43 Millionen Euro gebildet. Die Regulatoren (Bankenaufsicht, FMSA) wurden entsprechend informiert.

11. Welche konkreten Vorstellungen hat das Land als alleiniger Eigentümer des Rechtsnachfolgers der WestLB AG zum Personalabbau?

Die Bank hat zur Vorbereitung der anstehenden Restrukturierung am 03. November 2011 einen Haustarifvertrag mit der zuständigen Gewerkschaft ver.di abgeschlossen. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Tarifautonomie war das Land an den Verhandlungsgesprächen nicht beteiligt. Auf dieser Basis werden für die

jeweiligen konkreten Betriebsänderungen nach Maßgabe des Betriebsverfassungsgesetzes vorgesehenen Interessenausgleiche/ Sozialpläne mit dem Betriebsrat verhandelt. Die Regelungen sehen vor, den aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 notwendigen Personalabbau möglichst über freiwillige Vereinbarungen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Bank zu erreichen. Zielgröße ist eine Beschäftigtenzahl von ca. 1000 Vollarbeitszeitkräften per Ende 2016 in der Servicegesellschaft. Auf das Instrument der betriebsbedingten Kündigung wird seitens der Bank nur zurückgegriffen werden, falls die freiwilligen Instrumente nicht ausreichen sollten. In diesem Zusammenhang werden sodann auch soziale Faktoren berücksichtigt. Analoge Regelungen wurden im Ausland implementiert.

12. Wie hoch ist die bei der WestLB AG zum 30. Juni 2012 noch vorhandene Pensionsrückstellung? Wie hoch ist die auf den Rechtsnachfolger der WestLB AG übergehende Pensionsrückstellung?

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 lag der Wert der Pensionsrückstellungen auf IRFS-Basis im Konzern bei rund 2,3 Milliarden Euro; dabei entfielen auf die WestLB AG im Inland 1,9 Milliarden Euro. Diese Pensionsverpflichtungen werden aufgrund der Rechtsträgeridentität zwischen WestLB AG und Portigon AG ab dem 01. Juli 2012 von der Portigon AG fortgeführt. Im Rahmen des zum 30. Juni 2012 zu erstellenden Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 werden die Pensionsrückstellungen aktuell vom Aktuar der Bank ermittelt.

13. Wie hoch sind die aktuellen und künftigen Pensionsverpflichtungen des Landes gegenüber dem Rechtsnachfolger der WestLB AG insgesamt?

Im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Restrukturierung der WestLB AG übernimmt das Land weder gegenüber der WestLB AG noch gegenüber der SPM-Bank eine Haftungsübernahme für Pensionsverpflichtungen. Primär verpflichtet gegenüber den aktuellen und künftigen Pensionären bleibt die WestLB AG bzw. die Porti-

gon AG. Im Base-Case-Szenario ist die Bank auch in der Lage, diese Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen.

Allerdings besteht bereits aktuell eine anteilige subsidiäre Haftung des Landes nach Maßgabe seiner Beteiligungshöhe an der WestLB AG für solche Pensionsverpflichtungen der Bank, die der Gewährträgerhaftung unterliegen. Eine konkrete Bezifferung des Maximalbetrages der gewährträgerbehafteten Pensionsverbindlichkeiten der WestLB AG ist nur bedingt möglich. Im Falle einer versicherungsmathematischen Ausfinanzierung, bei dem es sich um einen konservativen Ansatz handelt, ist von einem Gesamtbetrag von ca. 3,5 Milliarden Euro auszugehen. Die Gewährträgerhaftung würde im Insolvenzfall der WestLB AG greifen.

§ 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sieht zudem vor, dass das Land NRW im Zuge des WestLB-Transformationsprozesses den RSGV, den SVWL, den LVR und den LWL von ihrer jeweiligen Gewährträgerhaftung im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen der WestLB AG freistellt. Die Freistellung ist auf den Betrag von 2,35 Milliarden beschränkt und erfasst nicht solche gewährträgerbehafteten Pensionsverpflichtungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in die Verantwortung der Sparkassen-Finanzgruppe, also auf die Helaba übergehen. Bei der Berechnung des Maximalbetrages der Freistellung wurde vereinfacht davon ausgegangen, dass der originäre Anteil an der Gewährträgerhaftung des Landes NRW zumindest ein Drittel beträgt, so dass der Gesamtbetrag der gewährträgerbehafteten Pensionsverbindlichkeiten von 3,5 Milliarden Euro entsprechend um ein Drittel gekürzt wurde.

II. Antworten zu dem Fragenkatalog der Piraten-Fraktion

- 1. Wie viele Mitarbeiter exakt werden von der Sparkasse/ Helaba übernommen? Sollte noch keine exakte Zahl feststehen, bitten wir um Angabe einer möglichst genauen Zahl.**

Nach dem aktuellem Kenntnisstand werden im Zusammenhang mit der Übertragung der Verbundbankaktivitäten 451 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WestLB AG von der Helaba übernommen.

2. Haben diese übernommenen Mitarbeiter eine Beschäftigungsgarantie für eine bestimmte Dauer erhalten? Falls ja, für wie lange?

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Verbundbankaktivitäten der WestLB AG gibt die Helaba keine besondere Beschäftigungsgarantie ab.

3. Erhält die Sparkasse/Helaba eine Prämie für übernommene Mitarbeiter?

Nein.

4. Was passiert mit den Pensionsrückstellungen der

- a. Mitarbeiter, welche zukünftig für die Sparkasse/Helaba tätig werden?**
- b. Allen übrigen Mitarbeitern?**

Gemäß Eckpunktevereinbarung vom 29. Juni 2011 übernimmt die Helaba die Pensionsverpflichtungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen des Betriebsübergangs zur Helaba wechseln. Hierzu werden entsprechende Rückstellungen übertragen. Die Details werden derzeit zwischen der Helaba und der WestLB AG erörtert.

Für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleibt die Verantwortung für die Pensionsverpflichtungen bei der WestLB AG. Die Pensionsverpflichtungen werden aufgrund der Rechtsträgeridentität zwischen der WestLB AG und der Portigon AG ab dem 01. Juli 2012 von der Portigon AG fortgeführt.

5. Gibt es Entlassungen und wenn ja, wie viele Stellen sind davon betroffen? Erfolgen diese Entlassungen altersverträglich und wenn ja, ab welchem Einstiegsalter wird Personal entlassen?

Die Bank hat zur Vorbereitung der anstehenden Restrukturierung am 03. November 2011 einen Haustarifvertrag mit der zuständigen Gewerkschaft ver.di abgeschlossen. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Tarifautonomie war das Land an den Verhandlungsgesprächen nicht beteiligt. Auf dieser Basis werden für die jeweiligen konkreten Betriebsänderungen nach Maßgabe des Betriebsverfassungsgesetzes vorgesehenen Interessenausgleiche/ Sozialpläne mit dem Betriebsrat verhandelt. Die Regelungen sehen vor, den aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 notwendigen Personalabbau möglichst über freiwillige Vereinbarungen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Bank zu erreichen. Zielgröße ist eine Beschäftigtenzahl von ca. 1000 Vollarbeitszeitkräften per Ende 2016 in der Servicegesellschaft. Auf das Instrument der betriebsbedingten Kündigung wird seitens der Bank nur zurückgegriffen werden, falls die freiwilligen Instrumente nicht ausreichen sollten. In diesem Zusammenhang werden sodann auch soziale Faktoren berücksichtigt. Analoge Regelungen wurden im Ausland implementiert.

6. Gab es schon vor der Bankenkrise (2006-2007/08) Anzeichen für die später eingetretene "Toxizität" der im Zuge der Zerschlagung an die EAA nun ausgelagerten Papiere?

Die anstehende Transformation der WestLB AG ist das Ergebnis des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011. Aufgrund dieses Beschlusses hat die WestLB AG ihre bisherigen Geschäftsaktivitäten zum 30. Juni 2012 einzustellen. Bestehende Positionen sind in diesem Zusammenhang an Dritte zu veräußern oder gehen mit der Übertragung der Verbundbankaktivitäten auf die Helaba über. Verbleibende Bestände sind auf die Erste Abwicklungsanstalt zu übertragen. Dabei handelt es sich nicht um "toxische" Papiere, ansonsten hätten entsprechend hohe Abschreibungen im Jahresabschluss 2011 vorgenommen werden müssen.

7. Wie hoch werden die gesamten Haftungsrisiken des Landes NRW unter Berücksichtigung des Gesamtengagements per 30. Juni 2012 (oder einem alternativen möglichst nahe liegendem Stichtag) und prognostisch für die ersten 5 Jahre sein?

Die Haftungsrisiken des Landes NRW im Zusammenhang mit seinem Engagement gegenüber der WestLB AG umfassen zum 30. Juni 2012 folgende Positionen:

- Der Anteil des vom Land NRW unmittelbar und mittelbar über die NRW.BANK aktuell gehaltenen Anteils i.H.v. 48,23 % am gezeichneten Kapital der WestLB AG beläuft sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2011 auf ca. 419 Millionen Euro.
- Der Anteil der vom Land NRW gehaltenen stillen Einlage in Form von zwei Tier 1 Anleihen der WestLB AG beläuft sich aktuell unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2011 auf ca. 191 Millionen Euro.
- Im Gesetzentwurf zur Restrukturierung der WestLB AG ist in § 1 Satz 1 eine Zahlung des Landes NRW an die WestLB AG i.H.v. 1 Milliarde Euro bis zum 30. Juni 2012 vorgesehen.

In Anbetracht des Base Case Szenarios (s. Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs zur Restrukturierung der WestLB AG) ist aktuell nicht davon auszugehen, dass die oben genannten Beträge durch die WestLB AG bzw. die Portigon AG innerhalb der nächsten 5 Jahre im nennenswerten Umfang zurückgeführt werden. Eine generelle Einstandspflicht des Landes NRW für die WestLB AG bzw. Portigon AG im Sinne einer Patronatserklärung besteht nicht und ist auch nicht im Gesetzentwurf zur Restrukturierung der WestLB AG vorgesehen.

8. Wie hoch sind diese Haftungsrisiken zu diesem Zeitpunkt aufgesplittet auf die

- a. Phoenix Ltd.,**
- b. die EAA?**

Zu a.: Die Höhe des verbleibenden Restrisikos des Landes Nordrhein-Westfalen beläuft sich auf die im Jahr 2008 im Rahmen der Risikoabschirmung für die WestLB AG übernommene Garantie in Höhe von 3,76 Mrd. Euro abzüglich erfolgter Inanspruchnahmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis zum 30. Juni 2012 weitere Garantieinanspruchnahmen erfolgen. Die Höhe des verbleibenden Restrisikos des Landes Nordrhein-Westfalen per 30. Juni 2012 ist daher derzeit nicht bezifferbar.

Zu b.: Zum Ausgleich der mit der Nachbefüllung einhergehenden Risikoerhöhung wird ein zusätzliches Eigenkapital von rund 1 Milliarde Euro erforderlich. Nur mit diesem Eigenkapital sind auf Grundlage der aktuellen Planungen bis 2027 aus heutiger Sicht alle erkennbaren Risiken abgedeckt. Unter Berücksichtigung des noch vorhandenen Eigenkapitals, den durch den Bund bereitgestellten Ziehungsrahmen von max. 330 Millionen Euro und den weiteren im Rahmen der Umsetzung der Eckpunktevereinbarung aktuell diskutierten Maßnahmen gehen die derzeitigen Planungen davon aus, dass über die gesamte Zeit positives Eigenkapital zur Verfügung steht. Unvorhergesehene Entwicklungen könnten jedoch dazu führen, dass zusätzliche Kapitalmaßnahmen erforderlich werden. Unabhängig davon ist aufgrund des bestehenden Haftungsmechanismus die fristgerechte Zahlungsfähigkeit für Verbindlichkeiten der Ersten Abwicklungsanstalt über die gesamte Abwicklungsperiode sichergestellt.

Das gilt auch unter Berücksichtigung der erst kürzlich getroffenen Entscheidung aller Beteiligten, das von der Helaba deselektierte Derivateportfolio mit einem Eigenkapitalbedarf von 230 Millionen Euro auf die Erste Abwicklungsanstalt zu übertragen, da die WestLB AG von diesem Betrag 80 Millionen Euro und die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände sowie das Land

NRW einschließlich der beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände jeweils 75 Millionen Euro übernehmen.

9. Gibt es darüber hinaus im Zuge der Zerschlagung der WestLB weitere Haftungen und/ oder Garantien des Landes und wenn ja, welche sowie in welchem kapitalmäßigen Umfang?

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Restrukturierung der WestLB AG sollen von Seiten des Landes die im Gesetzentwurf zur Restrukturierung der WestLB AG zusätzlich zu der in § 1 geregelten Zahlung von 1 Milliarde Euro die in § 3 statuierten Haftungsübernahmen erfolgen, die betragsmäßig im Gesetzentwurf begrenzt sind. Zudem wird auf § 13 Absatz 3 FMStFG verwiesen.

Ergänzend ist auf die sog. Werthaltigkeitsgarantie des Landes NRW zugunsten der NRW.BANK hinzuweisen. Sie verpflichtet das Land NRW, die NRW.BANK „schadlos zu stellen“, wenn die NRW.BANK bei einer Übertragung der von ihr gehaltenen WestLB-Beteiligung den mit 2,2 Milliarden Euro garantierten Beteiligungswert nicht erzielt. Zusätzlich hat sich das Land NRW verpflichtet, die jeweilige Differenz von garantiertem und festgestelltem Buchwert mit 4% p.a zu verzinsen. Auch der Zinsanspruch wird erst bei einem Mindererlös im Falle einer Übertragung der WestLB-Anteile fällig. Der Vollzug des Gesetzentwurfs zur Restrukturierung der WestLB AG bzw. der Umsetzung der Eckpunktevereinbarung vom 29. Juni 2011 lässt aber die Werthaltigkeitsgarantie unberührt, d.h. sie wird nicht aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen fällig gestellt.



Dr. Norbert Walter-Borjans